Satzung Fischereivereins Bad Zwischenahn e.V. Bad Zwischenahn

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V.
 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern und Berufsfischern, die sich zum Ziel gesetzt haben, waidgerechtes Angeln und waidgerechte Binnenfischerei zu verbreiten und zu fördern.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn und ist beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer *V.R. Nr. 120018* in das Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Gerichtsstand ist Westerstede

§2 Ziele und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Deutscher Angelfischer-Verband e.V. (DAFV)
 - b) die Gesunderhaltung der Gewässer und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Fischerei durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
- 2. Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
 - Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Erholung seiner Mitglieder. Hierunter fallen der Kauf, die Pacht und die Erhaltung von Gewässern, baulichen Anlagen und Geräten, die der Angelei und der Binnenfischerei dienen,
 - c) Förderung der Vereinsjugend,
 - d) Förderung des Castingsportes,
 - e) Beratung seiner Mitglieder in Fragen einer waidgerechten Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und
 - f) Durchführung von Schulungen

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein gehören aktive Mitglieder, passive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben.
- 4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen von der Mitgliederversammlung berufen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt und ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 2. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
- 3.1 durch Tod
- 3.2 durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zur erfolgen. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erklärt werden.

3.3 durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b) wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
- c) wenn ein Mitglied wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist
- d) wenn ein Mitglied gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- e) wenn ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- f) wenn ein Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

4. Mit dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins bleiben vom Ausschluss unberührt.

 Eine Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnungen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind.
 Die Streichung erfolgt nach Ablauf einer dreimonatigen Erklärungsfrist, deren Lauf nach Zustellung der zweiten Mahnung beginnt

§6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z.B. Ersatzleistungen),
- b) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen solche Entscheidungen ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Hafenanlagen, Stege usw.) zu benutzen.
 - Die Nutzung vereinseigener Einrichtungen kann von der Entrichtung zusätzlicher Gebühren abhängig gemacht werden.
- 2. Nur aktive Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnungen, die dem Verein gehörenden oder vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben und auf die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich Vorstandsmitgliedern und Fischereiaufsehern gegenüber auf deren Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
 - e) dem Verein Änderungen ihrer Postanschrift und Bankverbindungen zeitnah mitzuteilen,
 - f) am nächsten vom Verein angebotenen Lehrgang teilzunehmen und die Sportfischerprüfung abzulegen und
 - g) sich über Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die in den Vereinsnachrichten, im Aushang und aushängenden Versammlungsprotokollen bekannt gemacht werden, zu informieren.
- 4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge nicht entrichtet oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

- 5. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.
- 6. Passive (fördernde) Mitglieder besitzen auf Versammlungen ein Rede- und Antragsrecht; jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 7. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Gebühren entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand und
- 3. der Ehrenrat

§10 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.
- 2. In jedem Kalenderjahr findet innerhalb der ersten 3 Monate eine Jahreshauptversammlung und darauf folgend in den Monaten Juni, September und Dezember eine Mitgliederversammlung statt.
 Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch die zu Beginn eines jeden Jahres erscheinenden an jedes Mitglied zu versendenden Vereinsnachrichten. Zusätzlich wird in der örtlichen Presse (NWZ) eingeladen.
- 3. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ehrenratsmitglieder und der Kassenprüfer (Wahlen müssen per Stimmzettel durchgeführt werden, wenn dieses von 1 Versammlungsteilnehmer beantragt wird),
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) die Festlegung der Beiträge und der sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - f) der Beschluss von Satzungsänderungen,
 - g) die Entscheidungen über zur Jahreshauptversammlung eingegangene Anträge und
 - h) Entscheidungen über Kreditaufnahmen.
- 4. Anträge von Mitgliedern müssen zur Abstimmung angenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Verspätet eingegangene oder während einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen zur Abstimmung gelangen, wenn eine Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

- 5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe von Gründen beantragt oder wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 6. Über die Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Die Niederschriften werden durch den Versammlungsleiter sowie den Protokollführer unterzeichnet und durch Aushang im Vereinsheim sowie auf der Homepage öffentlich gemacht
- 7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 9. Für Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich

§11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden/in dem/der 2. Vorsitzenden/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der 1. und 2. Gewässerwart/in, dem/der 1. und 2. Jugendwart/in, dem/der 1. und 2. Sportwart/in und drei Beisitzer/innen
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1 und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nach der Satzung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht anderen Organen vorbehalten ist.
- 4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und mit der Wahrnehmung der ihrem jeweiligen Amt zugewiesenen Aufgaben betraut. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer in der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.
- 6. Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehende Kosten (Auslagenerstattung) erstattet bekommen und für den entstehenden Arbeits- und Zeitaufwand angemessen, in einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Höhe entschädigt werden.
- 7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 8. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden den Vorstandsmitgliedern bekannt gemacht. Sollte binnen einer Woche kein Widerspruch ergehen, gelten diese als genehmigt.
- 9. Vorstandssitzungen sind gegenüber der Mitgliedschaft öffentlich.

§12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Auf der Jahreshauptversammlung sind diese neben den Vorstandsmitgliedern für 3 Jahre zu wählen. Die Ehrenratsmitglieder dürfen im Verein keine anderen Ämter inne haben.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe

- 1. als Schlichtungsausschuss alle Streitigkeiten unter Mitgliedern zu schlichten, wenn er hierzu vom Vorstand aufgefordert wird.
- 2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins ein Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§13 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsämter inne haben. Aufgabe der Kassenprüfer ist, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Verwendung von Geldmitteln zu prüfen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zu berichten.

§14 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an den

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. Mars-la-Tour-Straße 4 26121 Oldenburg

Der Landesfischereiverband hat das übereignete Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

3. Liquidatoren sind die sich im Amt befindenden, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 15 Fischereiaufsicht

Die auf Vorschlag des Fischereivereins Bad Zwischenahn e.V. von der Gemeinde Bad Zwischenahn nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz ernannten Fischereiaufseher sind beauftragt, nach Maßgabe der für die Vereinsgewässer geltenden Befischungsordnungen und anderer vom Verein festgelegter Regeln Kontrollen durchzuführen.

§ 16 Sonderermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen und diese gegebenenfalls künftig aktuellen Erfordernissen anzupassen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg in Kraft, gleichzeitig werden die Bestimmungen der bisherigen Satzung nichtig.

Bad Zwischenahn, den 18.02.2017

Alexander Berends

2. Vorsitzender



Dienstgebäude

Erl.

Bahnhofstraße 13, 26122 Oldenburg

Amtsgericht Oldenburg, Bahnhofstraße 13, 26122 Oldenburg NZS VR 120018

Herrn Notar

Johann Hinrich Voigts Wilhelmstraße 8 A

26160 Bad Zwischenahn

Telefon Durchwahl 0441/220-0

Telefax

0441-220-3445 0441-220-3411

Bankverbindung

Nord/LB IBAN: DE71 2505 0000 0106 0243 75

BIC: NOLADE2HXXX

Bearbeiter/in:

von Flm

Sprechzeiten:

Datum:

08.08.2017

Ihr Zeichen

Geschäftsnummer NZS VR 120018 Fall 8 (bei Antwort bitte angeben)

Registersache: Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V., Bad Zwischenahn

Geschäftsanschrift: Danziger Str. 4 B, 261560 Bad Zwischenahn

Sehr geehrter Herr Notar Voigts,

auf dem Registerblatt VR 120018 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

von Elm Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 120018

1.

Nummer der Eintragung: 6

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 18.02.2017 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung: 07.08.2017

Schumacher

b) Bemerkungen: Beschluss Blatt 371 bis 378 Band II der Akten

Satzung Blatt 400 bis 406 Band II der Akten